

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003	Gesetzesentwurf
§ 4. Grundsatz ¹ Kantonsrat und Regierungsrat steuern die Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen über Wirkungsziele und Leistungsvorgaben sowie über Saldovorgaben. Sie kontrollieren die zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel. ² Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Be-schlussformen festgelegt: a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung; b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturplan und im integrierten Aufga-ben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen; c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag. ³ Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen. Die Ertragsüberschussvor-gabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgs-rechnung und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen in einem Globalbudget.	§ 4 Absatz 3 Satz 2 ¹ ... ² ... ³ Absatz 3 Satz 2: ... Die Ertragsüberschussvorgabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in einem Globalbud-get.
§ 12. Produktgruppe ¹ Die Produktgruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung. ² Jede Produktgruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrie-ben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Lei-stungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Lei-stungsindikatoren überprüft. ³ Einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung werden Kosten und Erlöse zugeordnet, einer Produktgruppe der Investitionsrechnung Ausgaben und Einnahmen.	§ 12. Absatz 3 ¹ ... ² ... ³ Einer Produktgruppe werden Kosten und Erlöse zugeordnet.

⁴ Die Kosten und Erlöse einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung beinhalten den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie die kalkulatorischen Kosten, Overheadkosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.	4 ...
§ 13. Globalbudget ¹ Ein Globalbudget kann sowohl im Rahmen der Erfolgsrechnung wie der Investitionsrechnung erstellt werden. ² Das Globalbudget umfasst mindestens eine Produktgruppe. Es enthält a) in der Erfolgsrechnung einen Saldo von Aufwand und Ertrag und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder b) in der Investitionsrechnung einen Saldo von Ausgaben und Einnahmen sowie für jede Produktgruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest. ³ Globalbudgets entsprechen der finanzpolitischen Bedeutung der in ihnen zusammengefassten Verwaltungsaufgaben und gestatten eine effiziente finanzielle Führung. ⁴ In Ausnahmefällen können für Aufgaben, auf welche der Kanton keinen erheblichen Einfluss nehmen kann, Globalbudgets ohne Leistungsauftrag bewilligt werden. ⁵ Globalbudgets werden mehrere Jahre umfassend mit Verpflichtungsscharakter und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags beschlossen.	§ 13 Absatz 1 ¹ Ein Globalbudget kann im Rahmen der Erfolgsrechnung erstellt werden. Es umfasst mindestens eine Produktgruppe und enthält einen Saldo von Aufwand und Ertrag sowie für jede Produktgruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest. § 13 Absatz 2 wird aufgehoben. 3 ... 4 ... 5 ...
§ 19. Kompetenzaufteilung ¹ Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. Beeinflussbare interne Leistungsbezüge und -abgaben werden budgetwirksam verrechnet. ² Der Regierungsrat bestimmt die Produkte sowie die Indikatoren und Standards für die Produktgruppen. Er informiert den Kantonsrat darüber in seiner Botschaft.	§ 19 Absatz 1 ¹ Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest. 2 ...

§ 37. Inhalt Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz.	§ 37 Inhalt Die Jahresrechnung umfasst: a) die Bilanz, b) die Erfolgsrechnung, c) die Investitionsrechnung, d) die Geldflussrechnung und e) den Anhang.
§ 39. Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung enthält Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. ² Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz. ³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, ab welchem Mindestbetrag die Investitionsrechnung zu belasten ist.	§ 39 Absatz 3 ¹ ... ² ... ³ Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Mindestbetrag die Investitionsrechnung zu belasten ist.
	§ 42^{bis}. Bilanzierung ¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. ² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. ³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. ⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 45. Anhang Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung. Er orientiert sich inhaltlich an den Mindestangaben nach Artikel 663b Obligationenrecht und der Entwicklung der allgemein anerkannten Normen zur Rechnungslegung.	§ 45. Anhang Der Anhang der Jahresrechnung - nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen, - fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung wie Abschreibungs- methoden und -sätze zusammen, - enthält den Eigenkapitalnachweis, - enthält den Rückstellungsspiegel, - enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, - zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf, - enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.
§ 46. Bewertungsgrundsätze Die Aktiven und Passiven sind nach dem Grundsatz der getreuen Darstellung zu bewerten. Die Aktiven werden zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Die Bewertung folgt dabei dem Niederstwertprinzip. Das Finanzvermögen wird periodisch zum Verkehrswert bewertet. Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.	§ 46. Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens ¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet. ² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch stattfindet. ³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtet. ⁴ Absatz 4 wird aufgehoben

§ 47. Abschreibungen ¹ Das Verwaltungsvermögen ist mit durchschnittlich mindestens 10 Prozent¹ des jeweiligen Restbuchwertes des gesamten Verwaltungsvermögens zuzustellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bei Lasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen, die nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben sind. ² Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen sind im Jahre der Aktivierung zu 100 Prozent abzuschreiben. ³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und die Konjunkturlage erlauben.	§ 47. Bewertung und Abschreibungen des Verwaltungsvermögens ¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. ² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverfall unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat regelt das Nähere. ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
§ 49. Besondere Rechnungsmodelle Der Regierungsrat kann die Anwendung von besonderen Rechnungsmodellen in einer Verordnung beschliessen.	§ 49 ist aufgehoben.
§ 56. Verpflichtungskredit ¹ Mit dem Verpflichtungskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für a) einen bestimmten Zweck oder b) die Erfüllung eines Leistungsauftrages finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. ² Der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) ist insbesondere für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen. Die jährlichen Fälligkeiten sind² ... brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredites nach Absatz 1 Buchstabe b) sind. ³ Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder dem Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Die jährlichen Fälligkeiten sind netto als Voranschlagskredite zu bewilligen. ⁴ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) verfällt, wenn der Zweck erreicht, das Vorhaben aufgegeben oder dieser nicht innert einer angemessenen Frist beansprucht wird. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Verfalls. ⁵ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) verfällt am Ende der Globalbudgetperiode.	§ 56 Absatz 3 Satz 1 ¹ ... ² ... ³ Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung. ⁴ ... ⁵ ...

§ 59. Nachtragskredit ¹ Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn a) der Voranschlag keinen Kredit enthält oder wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen, b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde, c) ein Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einen höheren Ausgaben- oder einen tieferen Einnahmenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde. ² Bei Nachtragskrediten nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist in der Begründung darzulegen, ob der Fehlbetrag im Rahmen des Globalbudgets kompensiert oder ob der Leistungsauftrag an den bewilligten Kredit angepasst werden kann. ³ Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen seiner Finanzbefugnis auf Antrag des Regierungsrates Nachtragskredite. § 60 bleibt vorbehalten. ⁴ Der Regierungsrat bewilligt Nachtragskredite a) im Rahmen seiner Finanzbefugnis, b) wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist, c) wenn ein Aufwandüberschuss höher oder ein Ertragsüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann, d) wenn ein Ausgabenüberschuss höher oder ein Einnahmenüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann, oder e) wenn die jährliche Saldovorgabe innerhalb eines Rahmenglobalbudgets nicht eingehalten werden kann. ⁵ Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.	§ 59 Absatz 1 Buchstabe b ¹ ... a) ... b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde, § 59 Absatz 1 Buchstabe c ist aufgehoben. ² ... ³ ... ⁴ ... § 59 Absatz 4 Buchstabe d ist aufgehoben. § 59 Absatz 5 ⁵ Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c) sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.
---	---